

Satzung

des S.V. Azadî Lübeck e.V.



§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen »S.V. Azadî Lübeck e.V.« und hat seinen Sitz in Lübeck.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübecks.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts <Steuerbegünstigte Zwecke> der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der allgemeinen Jugendarbeit, der Integration von Jugendlichen im sportlichen Bereich, die gemeinsame Pflege aller Ballspiele und der Geselligkeit seiner Mitglieder.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Vereinsfarben sind rot / weiß / grün / gelb.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen, die durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beschließen sind, rechtzeitig zu entrichten, Gemeinschaftsdienst zu verrichten, die Anordnung des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach Maßgabe der jeweiligen geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.
6. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
 - a. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Verbandsrichtlinien, wegen wiederholten unsportlichen und/oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - b. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit beeinträchtigt oder der Vereinsfriede nachhaltig gestört wird.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahlrecht, dass durch einen Erziehungsberechtigten auszuüben ist, und geschäftsfähige Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Voraussetzung der Ausübung des Wahlrechts ist eine mehr als dreimonatige Mitgliedschaft.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Das aktive und passive Wahlrecht ist erst ab einer Mitgliedschaft von drei Monaten gültig.
4. Mitglieder mit aktiven Wahlrecht haben das Recht auf der Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der jeweiligen Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung zu benutzen.

§ 6 BEITRÄGE UND SONSTIGE PFLICHTEN

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
2. Die von den Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins, wenn nicht anders durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 7 ORGANE UND EINRICHTUNGEN

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Verbindlichkeiten bis zu 500,00 € darf der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ohne 2. Unterschrift eingehen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Zuwahl ein Ersatzmitglied bestimmen. Dessen Amtszeit ist bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Mitgliedes begrenzt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten.
6. Der gewählte Vorstand kann durch Beschluss weitere Vorstandsmitglieder kooptieren, etwa:
 - einen stellvertretenden Kassenwart
 - einen stellvertretenden Schriftführer
 - einen Pressewart
 - einen oder mehrere Beisitzer

Deren Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung.

7. Gewählte und kooptierte Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Gewählte und kooptierte Vorstandsmitglieder haben im Vorstand gleiches Stimmrecht.
9. Kooptierte Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mehrheit der Vorstandsmitglieder (gewählte und kooptierte) entpflichtet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Der Vorstand hat intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festzulegen.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt, Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei einer Personenwahl findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Endet auch diese Stichwahl mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder innerhalb eines Monats durch den Vorstand einzuberufen.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen.
5. Die Einladung erfolgt durch Einstellung auf der Homepage des Vereins (www.sv-azadi.de). Eine schriftliche Einladung ist nicht erforderlich.
6. In der Versammlung nicht anwesende Mitglieder sind auch an Beschlüssen in der Versammlung gebunden.
7. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und sonstige Anträge
- Genehmigung des Protokolls vorangegangener Mitgliederversammlung

§ 11 KASSENPRÜFER

1. Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.
2. Es sollen zwei Prüfer zeitgleich amtieren. Ihre Wahlzeit soll sich um ein Jahr überlagern. Sie haben das Recht, jederzeit die Buchführung zu prüfen. Sie haben die Pflicht, dies zumindest einmal jährlich zum Ende des Geschäfts- und Kalenderjahres zu tun.

§ 12 PROTOKOLLIERUNG

1. Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 HAFTUNG

1. Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Diebstähle auf dem Sportgelände.

§ 14 NIEDERSCHRIFT

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lübeck e.V., Burgstraße 51, 23552 Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Jugendarbeit) zu verwenden hat.

Lübeck, den 02.07.2020

Firat Özden (1. Vorsitzender)

Adnan Ertekin (2. Vorsitzender)

Azad Er (Schriftführer)

Hasina Candan (Schatzmeisterin)